Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 24 (1967)

Heft: 6

Artikel: Der Stadtentwicklungsplan von Bern

Autor: Aregger, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782814

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

November/Dezember 24. Jahrgang Nr. 6

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung • Revue suisse d'urbanisme • Fachorgan für kantonale Bau- und Planungsfragen

Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung · Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene (VGL) · Offizielles Organ der Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG) Erscheint 6mal jährlich

Landesplanung

Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

Redaktion: Prof. Dr. E. Winkler, Institut für Landesplanung ETH, Zürich 6, Tel. (051) 32 73 30
Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E. Vogel, Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Tel. (051) 44 56 78

Der Stadtentwicklungsplan von Bern

Von Hans Aregger, Beauftragter des Gemeinderates für Planungsfragen, Bern

1. Theoretische Grundlagen

Die moderne Stadtplanung ist weder in der Theorie noch in der Praxis gefestigt. Sie verfügt auch nicht über eine einheitliche Terminologie. Es lässt sich deshalb nicht auf die Lehre zurückgreifen, um aus einem allgemein gültigen System der Stadtplanung heraus den Stadtentwicklungsplan darzustellen. Sowohl die Stadtplanung als Ganzes als auch ihre Sparten lassen sich nur vom gegebenen Fall her konkretisieren. Als gemeinsame Grundlage bietet sich einzig die allgemeine Planungslehre an, die im Gegensatz zur Stadtplanung im Wesen, wenn auch nicht in den Termini technici, durchgehend anerkannt ist. Darnach verläuft jeder Planungsvorgang in folgenden Stufen:

1. Erhebung des Ist-Zustandes (Unterlagenbeschaffung);
2. kritische Analyse des Ist-Zustandes (Auswertung der Unterlagen);
3. Formulierung des Soll-Zustandes (Planungsziel);
4. Entwurf der Massnahmen, die jede für sich einen Soll-Zustand erreicht (Fachplanungen);
5. Koordination der Massnahmen auf den gemeinsamen Soll-Zustand (Gesamtplanung);
6. Etappierung der Massnahmen des Gesamtplanes nach technischen, ökonomischen und politischen Möglichkeiten (Teilplanungen);
7. Ausführung der Etappen (rechtsverbindliche Pläne und Projekte).

Jede Planung und damit auch die Stadtplanung gliedert sich folglich in drei Grundstufen:

Teilstufen	Grundstufe	Planungsart
1.—4.	I	Propädeutische Planung
5.—6.	II	Operative Planung
7.	III	Exekutive Planung

Die Grundstufe I umfasst die vorbereitende Planung, die ebensogut Vorstufe für die Grundstufen II und III sein kann als auch blosse Abklärung der Möglichkeiten, Kosten und Auswirkungen. In der Grundstufe I wird häufig mit Varianten gearbeitet, was in den Grundstufen II und III des Aufwandes wegen kaum mehr möglich ist. In der Grundstufe II ist das Vorgehen nach zwei Alternativen denkbar und dann nützlich, wenn das Planungsziel nicht eindeutig formuliert werden kann. In der Grundstufe III gibt es nur noch ein Planungsziel. Sie wirkt denn auch häufig konsolidierend auf die Grundstufe II zurück.

Die Grundstufe II ist ihrem Wesen nach Richt- und Rahmenplanung. Richtplanung ist sie im Hinblick auf die Grundstufe III. Als Rahmenplanung dient sie den politischen Behörden, um irgendeine Massnahme in den horizontalen und vertikalen Verflechtungen und Auswirkungen zu ermessen,
horizontal: im Hinblick auf zeitlich gleichgelagerte «benachbarte» Sachinteressen und
vertikal: im Hinblick auf das Planungsziel.

Die Grundstufe III ist Vollzug der Grundstufe II und zugleich unmittelbare Vorstufe zur Realisierung. Im Gegensatz zu den Grundstufen I und II ist die Grundstufe III nicht nur durch sachlich gegebene Voraussetzungen, sondern vor allem auch durch

rechtliche Normen gebunden. Sie ist für die Ausgestaltung namentlich der Grundstufe II sehr stark mitbestimmend.

Um einen Plan eindeutig zu fixieren, genügt es nicht, seine Stellung im Planungsvorgang, also seine Einstufung zu kennen, sondern es muss auch sein Bereich bekannt sein. Die Zeit ist dem Begriff des Planes immanent. Sie ist eine Modalität des Planungsvorganges und wird im Planungsziel bemessen. Jeder Plan hat aber auch einen örtlichen und sachlichen Bereich. Hier sind folgende Zusammenhänge zu beachten:

Sachlicher Bereich / Oertlicher Bereich	Alle Massnahmen	Einzelmassnahmen
Ganzes Planungsgebiet	Gesamtplanung	Spezialplanung
Teil des Planungsgebietes	Teilplanung	Detailplanung
Planungsgattung	Gebietsplanung	Fachplanung

2. Definition des Stadtentwicklungsplanes

Nach den theoretischen Grundlagen handelt es sich beim Stadtentwicklungsplan um einen operativen Gesamtplan. Ein Gesamtplan kann seinem Wesen nach nie durch einen einzelnen Plan dargestellt werden. Er bildet vielmehr ein zusammenhängendes Planungswerk. Die Planung, die zum Gesamtplan führen soll, muss alle Massnahmen umfassen, die nötig erscheinen, die Stadt vom Ist-Zustand zum Planungsziel zu entwickeln. Der Stadtentwicklungsplan hat deshalb alle planerischen Massnahmen auf ein gemeinsames Planungsziel zu koordinieren und sie für die Realisierungsfolge mit den ökonomischen und politischen Möglichkeiten zu harmonisieren. Zu diesem Zweck sind die verschiedenen Massnahmen je nach ihrer Realisierungserwartung unterschiedlich genau zu erfassen. Ihre Darstellungsskala reicht von der blossen Ideenskizze bis zum Projekt mit Kostenvoranschlag und Bauprogramm.

Der Stadtentwicklungsplan ist der umfassendste Plan der Stadtplanung. Er hat mit den klassischen Vorstellungen der Stadtplanung als zweidimensionale Ordnung der Flächennutzung und der darauf entstehenden kubischen Gestalt wenig oder nichts mehr zu tun. Er soll vielmehr dem Zweck genügen, generelle Grundlage für die vielen technischen und politischen Entscheidungen zu sein, die im zeitlichen Ablauf den Städtebau in einer grösseren Stadt bestimmen helfen. Der Stadtentwicklungsplan bedarf zu seiner Realisierung der steten Ergänzung, sei es mit Quartierplanungen oder mit Spezialplanungen. Solche Teil- und Fachplanungen können den Stadtentwicklungsplan modifizieren. Er muss jedenfalls mit der realen Entwicklung laufend so zur Uebereinstimmung gebracht werden, dass nie ein Bruch mit der Wirklichkeit eintreten kann.

3. Methoden zur Erstellung des Stadtentwicklungsplanes

Es gibt drei grundsätzliche Methoden, um einen Stadtentwicklungsplan erstmalig zu erstellen und nachzuführen:

— zentralisierte Bearbeitung,
— dezentralisierte Bearbeitung,
— funktionelle Bearbeitung.

Bei der zentralisierten Bearbeitung obliegt die Erstellung des Stadtentwicklungsplanes einer einzigen Planungsstelle. Diese Methode hat den Vorzug der vereinfachten Arbeitsweise, jedenfalls bis zum ersten Entwurf. Sie hat aber den grossen Nachteil, dass eine einzige Planungsstelle unmöglich auf allen Planungssparten fachlich zuständig sein kann, ausser sie werde personell nach dem Fachherkommen ausgestattet. Aber auch so lässt sich in einer grösseren Stadt der Gegensatz mit der Praxis und mit der konkreten Situation nur schwer vermeiden, ganz abgesehen davon, dass dann gewissermassen eine Neben- oder Schattenverwaltung entstehen muss.

Die dezentralisierte Bearbeitung verzichtet auf eine besondere Planungsstelle und überlässt es den Fachabteilungen, in ihren Zuständigkeitsbereichen die nötigen Planungsarbeiten durchzuführen. Vorteil dieser Methode ist der geringe Aufwand, den sie erfordert, Hauptnachteil die fehlende oder nur schwer erzielbare Uebereinstimmung der planerischen Massnahmen, jedenfalls in einer grösseren Verwaltung.

Die Kritik der zentralisierten und dezentralisierten Bearbeitung erfolgt hier im Hinblick auf die Verhältnisse in einer grösseren Stadt und im besondern von Bern. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die eine wie die andere Methode durchaus zweckmässig sein.

Für grössere Städte und daher auch für Bern scheint mir die funktionelle Bearbeitung des Stadtentwicklungsplanes die zweckmässigste und rationellste Methode zu sein. Sie besteht darin, die im Gesamtplan zu verwebenden Fachplanungen durch die Fachstellen der Verwaltung durchführen zu lassen, wobei die Koordination und Integration zum Stadtentwicklungsplan Aufgabe einer besonderen Planungs- und Koordinationsstelle sein soll. Als ureigene Aufgabe obliegt dieser Stelle auch der gebietsplanerische Anteil am Stadtentwicklungsplan, den sie in gewissermassen umgekehrter Koordination erstellt, nämlich unter beratender Begleitung durch die Fachstellen, während sie umgekehrt bei der Fachplanung beratend mitwirkt.

Diese Planungsstelle ist nicht mit der exekutiven Planungsstelle zu verwechseln, deren Aufgabe es ist, die zur Realisierung führenden rechtsverbindlichen Pläne zu erstellen. Ob die beiden Funktionen organisatorisch zusammengefasst werden, ist weniger von Bedeutung, als dass sie funktionell auseinandergehalten sind. Von der operativen Planung her gesehen, ist die exekutive Planungsstelle eine Fachstelle der Verwaltung. Indessen mehr doch als bei andern Fachstellen muss hier ein Widersprung zwischen Planung und Anwendung vermieden werden.

Im Rahmen der gewählten Arbeitsmethode hält sich der Planungsvorgang für den Stadtentwicklungsplan an das stufenweise Vorgehen wie es in den theoretischen Grundlagen dargestellt worden ist. Jede Planung hat indessen ihren spezifischen Weg, der sich für die Erstellung des Stadtentwicklungsplans von Bern etwa wie folgt ergeben dürfte:

1. Gliederung des Stadtgebietes
   - in geschützte Quartiere } Heimatschutzgebiete
   - schützenswerte Quartiere
   - konsolidierte Quartiere } Endausbaugebiete
   - zu konsolidierende Quartiere
   - sanierte Quartiere } Umbaugebiete
   - zu sanierende Quartiere
   - offene Entwicklungsgebiete } Neubaugebiete

   Die Neuanbaugebiete werden nochmals in landschaftlich begrenzte Siedlungskammern unterteilt
2. Berechnungen des theoretisch möglichen Vollausbaues der Stadt und der wahrscheinlichen Teilquoten nach Siedlungskammern
3. Analyse der heute wirksamen und für die Zukunft bereits erkennbaren Wachstumskräfte
   - a) ursächliche: Bevölkerungsbewegung
     Wirtschaft, namentlich auch Arbeitsplätze
     Siedlungsanreiz und Siedlungswiderstand
   - b) sekundäre: Wohnbauvorhaben
     Baulandvorbereitung
     Verkehrsbedienung
     Entwicklung der Region
4. Bestimmung des regionalen Rahmens
5. Festlegung eines terminierten und quantifizierten Planungszieles zunächst als Arbeitshypothese
6. Entwurf eines Nutzungsrichtplanes
7. Erstellen, Ergänzen und Abstimmen von Fachplanungen der Siedlungserschliessung und Siedlungsausrüstung
8. Modifikation des Nutzungsrichtplanes
9. Sicherung und Qualifizierung des Planungszieles
10. Zusammenfassende Darstellung des Stadtentwicklungsplanes.

Aus dem Vorgang zur Erstellung eines Stadtentwicklungsplanes sind es vor allem vier Punkte, die einer näheren Erläuterung bedürfen: die Beschaffung der Unterlagen, das Planungsziel, Art und Umfang der Fachplanung und die Termine.

4. Die Beschaffung der Planungsunterlagen

Unterlagen für die Planung lassen sich nicht auf Vorrat beschaffen. Es gibt zwar ein paar Standardunterlagen, die bei jeder Gebietsplanung benötigt werden. Sonst aber meldet sich der Bedarf an Unterlagen erst während der Planungsarbeit selbst an, dann nämlich, wenn Fragen auftauchen, die aus den vorhandenen Materialien nicht beantwortet werden können. Neben den Unterlagen, die zur Erstellung eines Planes nötig sind, gibt es auch die, welche laufend erhoben und ausgewertet werden müssen, um den einmal erstellten Plan im zeitlichen Verlauf auf seine Uebereinstimmung mit der tatsächlichen Entwicklung zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen. Viele der Planungsunterlagen werden vom städtischen statistischen Amt ohnehin erhoben. Sie müssen vielleicht für bestimmte Gebietsteile zusammengefasst oder mit Daten korreliert werden, zwischen denen ein innerer Zusammenhang vermutet wird. Andere müssen von Fall zu Fall erhoben und ausgewertet werden. Stets sind dabei aber die Regeln und Methoden der modernen Statistik zu beachten, die um so mehr die Art der Erhebung bestimmen, je mehr sich die mathematische Auswertung durchsetzt. Es ist daher gegeben, wenn die Planungsunterlagen durch das statistische Amt erhoben und ausgewertet werden, zumal diese Stelle bereits als Regionalforschungsstelle amtet. Sie übernähme dann auch die Aufgaben einer Stadtforschungsstelle, die über den gegebenen Arbeitsaufwand hinaus keine enorme Mehrbelastung verursachen wird. Im konkreten Fall ist durch Absprache auszuhandeln, wer eine bestimmte Erhebung oder Auswertung durchführen soll. Wesentlich ist, dass das Material sachgemäss erhoben und ausgewertet sowie zentral gesammelt und registriert wird.

5. Das Planungsziel

Das Planungsziel ist das einzig Gemeinsame einer komplexen Planung, wie das ein Stadtentwicklungsplan gegebenermassen sein muss. Das Planungsziel hat drei Erfordernissen zu genügen. Es muss quantifiziert, terminiert und qualifiziert sein. Die Quantität einer Gebietsplanung wird in der Regel durch die Anzahl angesiedelter und anzusiedelnder Einwohner ausgedrückt. Massgrösse ist somit die Wohnbevölkerung eines Gebietes. Als Massgrösse könnten ebensogut die Baufläche oder die Zahl der Arbeitsplätze dienen. Indessen wirkt die Wohnbevölkerung in weit mehr Fällen als Parameter von Folgedaten als jede andere denkbare Bezugsgrösse. Andere Massgrössen, wie Arbeitsplätze, Schülerzahlen, Verkehrsaufkommen usw., werden im Stadtentwicklungsplan als abgeleitete Werte behandelt.

Bezüglich der Terminierung des Planungszieles werden in der Lehre der Gebietsplanung folgende Zeitbereiche unterschieden:

Bezeichnung	Dauer des Planungszieles in Jahren von	im Mittel	bis
Z0 = Gegenwart	— 5	0	+ 5
Z1 = kurzfristig	5	10	15
Z2 = mittelfristig	15	25	35
Z3 = langfristig	35	50	65

Gegenwart in der Planung meint die Periode der realisierten Projekte. Kurzfristig bezeichnet eine Realisierungsgeneration bzw. die Zeit, die nötig ist, um ein grösseres öffentliches Vorhaben von den ersten Anfängen bis zur Benützung zu bringen. Als mittelfristig gilt die Zeitstrecke einer sogenannten statistischen Generation, die ihrerseits zwei Realisierungsgenerationen umfasst. Als langfristig wird der Zeitbereich von zwei statistischen Generationen bezeichnet oder auch der Wirkungsbereich einer natürlichen Generation. Die Erwartungsdauer eines Planungszieles umschreibt sich im Rahmen einer Mindeststrecke, einer mittleren Dauer und einer Höchststrecke. Die Höchststrecke des tieferen Planungszieles ist gleichzeitig immer auch die Mindeststrecke des nächsthöheren. Die wachsende zeitliche Gabel will sowohl dem längeren Planungsziel und damit der zunehmenden hypothetischer und auch genereller werdenden Umschreibung Rechnung tragen als auch dem Erfordernis unterschiedlicher Terminierung in verschiedenen Planungssparten. So etwa wird die mittelfristige Verkehrsplanung auf 20 Jahre, das heisst zwischen 15 und 20 Jahre angesetzt, währenddem eine mittelfristige Gebietsplanung eher bei 35 als nur bei 30 Jahren liegt. Eine mittelfristige Gebietsplanung kann daher durchaus zwei mittelfristige Verkehrsplanungen erfordern oder aber eine langfristige Verkehrsplanung, was auf die Methoden und den Genauigkeitsgrad naturgemäss von erheblichem Einfluss ist. Der Stadtentwicklungsplan, der sich zwischen den Regionalplan auf der einen Seite und die exekutiven Gebiets- und Fachpläne auf der anderen Seite einreiht, bedarf seiner Stellung und seinem Wesen nach eines mittelfristigen Planungszieles. Den langfristigen Rahmen soll ihm die Regionalplanung liefern. Er selber bildet die mittelfristige Richtung für die kurzfristigen Quartier- und Fachpläne, die ihrerseits den technisch-räumlichen Zusammenhang der Ausführungsprojekte zu sichern haben.

Der schwierigste Teil ist die Qualifizierung des Planungszieles. Darin steckt das, was heute etwas abgegriffen als Leitbild bezeichnet wird. Die Qualitäten des Planungszieles lassen sich nach dem Grad der Wahlfreiheit deutlich in zwei Kategorien trennen. Die eine Kategorie lässt nur noch eine geringe Wahlfreiheit zu. Sie ist durch geschichtliche Vorformung, durch den Ist-Zustand und durch mancherlei innere und äussere Entwicklungskräfte nicht zuletzt auch politischer Natur zum mindesten mittelfristig weitgehend festgelegt. Bern kann nicht Industriestadt werden; es liesse sich höchstens der industrielle Anteil verstärken; und auch das nicht ohne gezielte Massnahmen. Es sind vor allem die strukturellen Qualitäten, die in Bern nur noch in einem geringen Bereich beeinflussbar sind, im Gegensatz etwa zu einer Gemeinde, die erst am Beginn einer stärkeren Entwicklung steht. Doch muss der manipulierbare Bereich überall da voll ausgeschöpft werden, wo eine Korrektur oder eine Fortentwicklung wünschbar wäre.

Grösseres Ermessen besteht in bezug auf die formale Seite des Stadtentwicklungsplanes. Das bezieht sich im wesentlichen auf das Grundkonzept, namentlich auf das Grundrissliche der Stadt. Die architektonische Aesthetik dagegen gehört in den Bereich der kurzfristigen Planung und häufig sogar in die Gegenwart, weil hier die Auffassungen rascher als auf anderen Zweigen der Stadtplanung ändern. Bei einer Stadt von der Grösse Berns lässt sich das Leitbild nicht schon zu Beginn des Entwicklungsplanes festlegen, weil die Entwicklungsmöglichkeiten nur noch beschränkte Zielsetzungen erlauben, die sich aber erst im Fortgang der Planungsarbeit konkreter herausarbeiten lassen. Die Planung muss sich deshalb zunächst nach einer wünschbaren Tendenz ausrichten, der sie in einem Annäherungsverfahren so lange folgen soll, bis sich das Planungsziel formulieren lässt. Es ist eine politische Aufgabe, sowohl die anfängliche Planungshypothese als auch das spätere Planungsziel auf Grund zureichender Unterlagen festzulegen.

6. Art und Umfang der Fachplanungen

Der Nutzungsrichtplan lokalisiert die Tendenzen des Planungszieles. Er vermag sie aber nicht zu sichern. So kann etwa der Nutzungsrichtplan ein Industrieareal vorschlagen. Wenn beispielsweise die Erschliessung zu aufwendig würde, dann muss der Vorschlag unter Umständen fallengelassen werden, auch wenn ihm sonst mancherlei gute Eigenschaften anhaften würden. Ein Stadtentwicklungsplan ist ohne eine solche Sicherung der Flächennutzungsvorschläge kaum brauchbar. Diese Sicherung erfolgt durch die Fachplanungen. Art und Umfang der Fachplanungen richten sich nach dem spezifischen Planungsziel eines bestimmten Gebietes.

Abgestimmt auf den Nutzungsrichtplan, müssen etwa die folgenden sichernden Spezialplanungen nachgeführt oder erstellt werden:

a) Erschliessungspläne:

— Transportpläne:
für den öffentlichen Verkehr
für den privaten Verkehr
für die Parkierung
— Nachweis der genügenden Wasserversorgung mit Basisnetz

— Nachweis der Abwasserbeseitigung nach ARA-Zugehörigkeit und Kanalsystem
— Organisationsskizze für die Verteilung von Licht und Kraft; Pool zwischen Elektrizität und Gas
— Organisationsskizze für die PTT-Betriebe
— Organisationsschema für Kehrichtabfuhr, Schneebruch und Reinigung öffentlicher Flächen
— Zusammenfassung der Erschliessungsmassnahmen mit groben Kostenschätzungen für die gemeindeeigenen Leistungen;

b) Ausrüstungspläne:
— Standort und Einzugsbereich von Kindergärten und Primarschulen
— Nachweis genügender Anschlusschulen (Sekundarschulen, Mittelschulen usw.)
— Versorgung mit Spitalbetten, nach Akutbetten und Pflegebetten
— Bedarf an Spiel- und Sportflächen
— Bedarf an Bestattungsflächen
— Standort und Bereich von Kirchen
— Standort und Bereich von kulturellen Einrichtungen nicht gewerblichen Charakters, wie Bibliotheken, Saalbauten, Gemeinschaftszentren usw.
— Standort und Bereich von Verwaltungseinrichtungen
— Zusammenfassung der Ausrüstungsmassnahmen mit groben Kostenschätzungen für die gemeindeeigenen Leistungen.

Aus dem Nutzungsrichtplan ergeben sich die Bedürfnisse der reinen Siedlungsgestaltung, wie Freiflächen, Parkanlagen, erhöhter Baumbestand usw. Auch hier müssen Kostenschätzungen vorgenommen werden.

Gestützt auf die Spezialplanungen und die zugehörigen Rohkosten erfolgt die Ermittlung der Grössenordnung der Siedlungskosten.

Wenn Nutzungsrichtplan und Spezialplanungen harmonisiert sind, erfolgt die Etappierung nach der wahrscheinlichsten Entwicklung. Die erste Etappe wird in das Stadium der exekutiven Planung weitergeführt, und es werden entsprechend genauere Kosten ermittelt, während die folgenden Etappen auf der rahmenmässigen, generellen Planungsstufe belassen werden.

7. *Termine*

Es hält sehr schwer, die Termine für die Erstellung des Stadtentwicklungsplanes abzuschätzen, weil sie nicht von einer einzelnen Stelle und nicht von einem einzelnen Sachgebiet abhängen. Eine der ersten Arbeiten im Rahmen der propädeutischen Planungsstufe besteht deshalb in der Planung der Planung selbst. Nach der Methode der Netzwerkplanung wird versucht, die Planungsstellen und die zahlreichen und zum Teil sehr unterschiedlichen Planungsverläufe nach ihrer innern Abhängigkeit zu erfassen und in ein zeitliches Programm zu bringen, um sowohl einen Leitfaden über das etappenweise Vorgehen zu gewinnen als auch den sogenannten kritischen Pfad zu erkennen, jene Arbeitsvorgänge nämlich, von denen am ehesten Verzögerungen auf die Gesamtbearbeitung ausgehen können. Solche Arbeitsvorgänge erhalten dann eine erhöhte Dringlichkeit. Ein derartiges Programm lässt sich erst aufstellen, wenn die Organisation und damit die Zahl der Planungsstellen und ihr spezifischer Anteil am Planungswerk feststeht.

Unter dem Vorbehalt der noch fehlenden Netzwerkplanung dürften sich etwa folgende Termine ergeben:

1. Planungsjahr:
   Regionale Rahmenplanung, soweit für den Stadtentwicklungsplan nötig
   Propädeutische Planungsstufe bis zum Entwurf des Nutzungsrichtplanes
   Sammlung vorhandener Fachplanung
   Programmierung der zu ergänzenden und fehlenden Teile;
2. Planungsjahr:
   Ergänung und Sicherung der regionalen Rahmenplanung
   Ergänzung der propädeutischen Planungsstufe
   Behandlung des Nutzungsrichtplanes; vorläufige Sicherung als Grundlage der Fachplanungen
   Beginn der Fachplanungsarbeiten, soweit sie nicht aus andern Gründen schon im Gange sind;
3. Planungsjahr:
   Fortsetzung und Behandlung der Fachplanungen
   Modifizierung des Nutzungsrichtplanes
   Aufbau der Siedlungskostenrechnung
   Verifikation des Planungszieles
   Entwürfe zu verbindlichen Zonen- und Verkehrsplänen (Leipläne);
4. Planungsjahr:
   Abschlussarbeiten zu der Basisplanung
   Erlass der verbindlichen Leitpläne.

Das erste Planungsjahr setzt ein, wenn Planungskonzept (Was ist ein Stadtentwicklungsplan?), Planungsziel (Was soll er erreichen?) und Planungsorganisation (Wie soll er entstehen?) festgelegt sind. Selbstverständlich ist beim Beginn noch manches provisorisch und hypothetisch. Unter diesem Vorbehalt kann, abgesehen von bereits laufenden Vorarbeiten, der Beginn unmittelbar nach der Behandlung dieses Berichtes und des Entwurfes zum Planungsziel durch die Planungsdelegation des Gemeinderates angesetzt werden.

Die angenommenen Termine sind nicht etwa mit vielen Sicherheiten gedehnt lang, sondern, nach den bisherigen günstigen Eindrücken, eher optimistisch kurz angenommen. Eine genauere Eingabelung lässt sich nach einer Anlaufzeit von etwa einem halben

Jahr vornehmen. Hier hat es sich lediglich darum gehandelt, im Vergleich zu ähnlichen Planungsverläufen mit einer vergleichbaren Organisation den nötigen Zeitaufwand zu schätzen.

8. Organisation

In Ziffer 3 ist die funktionelle Erstellungsmethode begründet und empfohlen worden. Kurz wiederholt besteht sie darin, die grundlegende Gebietsplanung als Verwaltungsaufgabe und die sichernden und ergänzenden Fachplanungen als Aufgabe von Fachstellen der Verwaltung durchzuführen, wobei eine besondere Planungsstelle sich der Koordination und der eigentlichen Gebietsplanung anzunehmen hat. Das Hauptproblem namentlich der operativen Stadtplanung ist die Bewältigung der Koordination. Planung ist Chefarbeit und verlangt daher in den meisten Fällen die Mitarbeit von Funktionsträgern, die ohnehin schon ausreichend durch ein Fachressort belastet sind. Das spricht dafür, sie möglichst zu schonen. Auf der andern Seite kann eine Planung nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten möglichst gleichmässig informiert sind. Aus diesen widersprüchlichen Erfordernissen heraus soll versucht werden, mit zwar festen, aber kleinen Arbeitsgruppen zu operieren, die formell in einem Arbeitsausschuss für Planung zusammengefasst werden. Blosse Ad-hoc-Gruppen erbringen ein zu geringes sachliches Engagement der Beteiligten. Sitzungen des Gesamtausschusses dürfen aber nur selten dann abgehalten werden, wenn eine Basisinformation über einen bestimmten Gegenstand nötig wird oder, zur Kontrolle, wenn ein komplexes Geschäft zu verabschieden ist. Um trotzdem alle Beteiligten über alle Vorgänge auf dem laufenden zu halten, werden kurze presseähnliche Communiqués mit den wichtigsten Daten an alle, detaillierte technische Protokolle aber nur an die direkt Beteiligten gesandt.

Interessierte, aber nicht beauftragte Beteiligte ausserhalb der Verwaltung sollen in ähnlicher Weise an der Planung engagiert werden, mit dem Vorbehalt, dass das Ausmass ihrer Beteiligung und ihrer Information generell oder von Fall zu Fall durch die Plaungsdelegation festgelegt werden muss.

9. Die Grundtendenzen

Der Stadtentwicklungsplan endet irgendwann in konkreten kubischen Gebilden, in Baugruppen, Quartieren und Stadtteilen. Bis dahin sind es zwei Tendenzen, welche die Stadtplanung beherrschen, Tendenzen, die durchaus nicht immer und überall deckungsgleich sind. Einmal ist die Aufgabe gestellt, technisch funktionsfähige Quartiere entstehen zu lassen. Zum andern aber sollen es menschlich lebenswerte Siedlungen sein. Der heutige Städtebau verlangt einen technisch-strukturellen Unterbau, der allein schon grösste Anstrengungen erfordert, wenn er wirklich genügen soll. Darob ist der Lebenswert der Städte vielfach vernachlässigt worden. Obschon von der Idee der Gartenstadt bis zur modernen, differenzierten Bauweise mancherlei Theorien bestehen, fehlt ein gesichertes Wissen über die Stadt, wie sie dem heutigen Menschen angemessen wäre. Er weiss es zweifellos selbst nicht genau. Es ist deshalb geboten, neben den Vorkehren, welche die technisch-planerische Seite des Städtebaues gewährleisten sollen, jene der menschlich-gestalterischen Seite nicht zu vernachlässigen. Die menschlich-gestalterische Tendenz im Städtebau kann selbstverständlich nicht Gegenstand einer technisch-sachlich orientierten Koordination sein. Sie muss vielmehr in städtebaulichen Entwürfen und im Gespräch mit gesellschafts-wissenschaftlich geschulten Fachleuten, mit den Fachverbänden und mit einer weitern Oeffentlichkeit abgetastet und ermessen werden. Die Gestaltung der Polis ist gewiss eine eminent politische Aufgabe, die deshalb nur in enger Fühlungnahme zwischen dem Stadtplanungsapparat, der Verwaltung und der Planungsdelegation des Gemeinderates erfüllt werden kann.

Einladung zur Abonnementszahlung für das Jahr 1968

Der Einzahlungsschein für den Abonnementsbetrag 1968 wird erstmals separat versandt und wir sind Ihnen für rasche Einzahlung dankbar.

Damit Sie nicht mit Nachnahmespesen belastet werden, bitten wir um Zahlung des fälligen Abonnementsbetrages bis zum 15. Februar 1968. Nach diesem Datum erfolgt das Inkasso per Nachnahme.

Verlag und Administration